



**ALOISIUSKOLLEG
GONZAGAprep**

Lernen und Leben in Gemeinschaft.
Oberstufe am AKO

SCHUL- und INTERNATSVERTRAG (GONZAGAprep)

Präambel

1. Die Aloisiuskolleg gGmbH in Bonn - Bad Godesberg, eine Einrichtung der Deutschen Provinz der Jesuiten KdöR, unterhält in Bonn das Aloisiuskolleg, eine genehmigte Ersatzschule gemäß Artikel 7 Absatz 4 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 8 Absatz 4 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie §§ 100 ff. des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Aloisiuskolleg ist damit den Gymnasien in öffentlicher Trägerschaft gleichgestellt und berechtigt, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse zu erteilen und Abschlüsse zu vergeben (§ 100 Abs. 4 SchulG NRW). Weiterhin betreibt die Aloisiuskolleg gGmbH als Internat GONZAGAprep für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe.

Die Schule ist ein allgemeinbildendes Gymnasium und zielt die Vermittlung der Allgemeinen Hochschulreife an. Der Haupt- und Realschulabschluss (Fachoberschulreife) sowie die Fachhochschulreife können nach den jeweilig geltenden Bestimmungen zuerkannt werden.

2. Ziel des Kollegs ist die Bildung und Erziehung junger Menschen im christlichen Umfeld zu entscheidungsfähigen, einsatzbereiten Personen. Die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche ist Grundlage seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit. Als Jesuitenkolleg orientiert es sich an den „Grundzügen jesuitischer Erziehung“, die 1986 von P. General in Rom veröffentlicht worden sind.

Dieses vorausgeschickt wird zwischen den nachfolgend genannten Parteien folgender Schul- und Internatsvertrag geschlossen:

Schul- und Internatsvertrag (GONZAGAprep)
zwischen

der Aloisiuskolleg gemeinnützige GmbH, Elisabethstraße 18, 53177 Bonn - Bad Godesberg

gesetzlich vertreten durch den Kollegsleiter als alleinvertretungsberechtigtem Geschäftsführer
nachfolgend: „Kolleg“ -

und

Schüler/Schülerin:

Geb. am: in:

Religionszugehörigkeit/Konfession:

sowie

Vater/Sorgeberechtigter:

Vor-/Zuname: geborener: --

Religion/Konfession:

Geb. am: in:

Falls verstorben, am: --

und

Mutter/Sorgeberechtigte:

Vor-/Zuname: geborene:

Religion/Konfession:

Geb. am: in:

Falls verstorben, am: --

Die Eltern sind:

verheiratet getrennt lebend seit geschieden seit

Sorgerecht: Vater Mutter

Aufenthaltsbestimmungsrecht: Vater Mutter

Für den Fall der Minderjährigkeit des/der Schülers/-in handeln die Sorgeberechtigten als dessen/deren gesetzliche Vertreter sowie darüber hinaus auch im eigenen Namen sowie unter Begründung eigener vertraglicher Verpflichtungen. Für den Fall der Volljährigkeit des/der Schülers/-in begründen die Eltern des/der Schülers/-in allein eigene vertragliche Verpflichtungen.

Das Aloisiuskolleg nimmt den Schüler mit Wirkung vom **01.08.2018** in das Internat sowie in die Klasse der Jahrgangsstufe _____ der Schule auf.

I. Regelungen in Bezug auf das Schulverhältnis

1. Aufnahme

Mit der Aufnahme in die Schule und GONZAGAp^{rep} ist eine Aufnahmegebühr gemäß der in der Anlage beigefügten Kostentafel verbunden. Diese ist innerhalb von zwei Wochen nach der Unterzeichnung des Vertrages zur Zahlung anzuweisen.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass die Aufnahmegebühr zur Deckung der mit der Begründung des gegenständlichen Rechtsverhältnisses zusammenhängenden Kosten des Kollegs benötigt wird. Eine vollständige oder anteilige Erstattung dieser Gebühren scheidet daher im Falle der Ausübung der unter Ziff. III/Nr. 3 dieses Vertrages vorgesehenen Kündigungsmöglichkeiten aus. Dies gilt insbesondere auch für die sechsmonatige Probezeit.

2. Schul- und Hausordnung

Bestandteile dieses Vertrages sind in der jeweils geltenden Fassung:

- a. die Kollegssatzung,
- b. die Ordnungen der Schule des Aloisiuskollegs,
- c. die Ordnungen von GONZAGAp^{rep} des Aloisiuskollegs,
- d. die Kostentafel des Aloisiuskollegs,
- e. die Erklärung zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

Der/Die Schüler/-in und die Sorgeberechtigten versichern, dass sie von diesen Ordnungen Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

3. Gemeinsame Verantwortung

- 3.1. Das Kolleg sorgt für einen geordneten Schul- und Internatsbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den darüber hinaus oder davon abweichend für die Schule und das GONZAGAp^{rep} erlassenen Vorschriften.
- 3.2. Die Bildungs- und Erziehungsziele des Kollegs können nur verwirklicht werden, wenn sich Eltern, Schüler und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kollegs hierum gemeinsam bemühen. Die Vertragspartner bejahen die Zielsetzung und Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Jesuitenordens und übernehmen die Verpflichtung, sich für deren Erreichung einzusetzen.
- 3.3. Der Religionsunterricht ist zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsarbeit unverzichtbar. Daher sind die Teilnahme an ihm und die Bereitschaft zur Mitarbeit Voraussetzungen für das Verbleiben an der Schule und im Internat.
- 3.4. Von den Schülern und Schülerinnen von GONZAGAp^{rep} wird erwartet, dass sie an den Schul- und Internatsgottesdiensten teilnehmen.

4. Mitwirkung

- 4.1. Der Schüler hat das Recht, im Sinne des Bildungs- und Erziehungszieles der Schule und GONZAGAp^{rep} im Rahmen der bestehenden Institutionen mitzuwirken.
- 4.2. Die Erwartung der aktiven Mitgestaltung des Schul- und Internatslebens schließt gerade auch Eltern bereits volljährig gewordener Schüler ein. Das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sieht Eltern der volljährigen Schüler/-innen bis zum Ende ihrer Schulzeit als voll mitwirkungsberechtigt an. Dies hat den Umstand zufolge, dass die Eltern offizielle Schriftstücke der Schule, welche dem/der volljährigen Schüler/-in übermittelt werden, ebenso als Abschrift erhalten. Dem/der volljährigen

Schüler/-in ist es versagt, die Inkennzeichnung seiner Eltern bis zum Ende der Schul- und Internatszeit zu verbieten oder sie von der Einbindung in alle schulischen und internatlichen Belange auszuschließen.

5. Teilnahme an Schulveranstaltungen

- 5.1. Neben dem Besuch des Unterrichts ist für den/die Schüler/-in auch die Teilnahme an allen für ihn bestimmten Schulveranstaltungen bindend (z.B. Sozialpraktikum, Orientierungs- oder Besinnungstage).
- 5.2. Verhindern Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe die Teilnahme am Unterricht, so müssen die entsprechenden Regelungen der Ordnung von GONZAGAprep („Krankmeldungen“) eingehalten werden. § 16 der Schulverfassung des Aloisiuskollegs regelt die weiteren Einzelheiten. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, zum Schutz aller Mitglieder der Schulgemeinde jede Infektionskrankheit sofort zu melden. Nähere Einzelheiten sind einem Informationsschreiben der Schule zum Infektionsschutz zu entnehmen.
- 5.3 Die Schule ist nicht verpflichtet, für Ausgleich bei versäumtem Unterrichtsstoff zu sorgen.
- 5.4 Bei Erkrankungen an den letzten drei Tagen vor bzw. an den ersten drei Tagen nach den Ferien ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

6. Haftung und Versicherung

- 6.1. Die Haftung des Kollegs für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige (auch elektronische) Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Kollegsgelände liegen gelassen werden.
Die Aufsichtspflicht der Schule besteht während der Teilnahme des/der Schüler/-in am Unterricht oder an anderen schulischen Veranstaltungen.
- 6.2. Jeder/Jede Schüler/-in ist während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegen Unfälle versichert.
- 6.3. Die Sorgeberechtigten haften neben dem/der Schüler/-in für von ihm/ihr verursachte Personen- oder Sachschäden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Sie erklären, dass sie für den/die Schüler/-in eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- 6.4. Für Schäden, für die das Kolleg oder die an der Schule tätigen Lehrer oder Mitarbeiter verantwortlich sind, besteht eine Haftpflichtversicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht. Etwaige Ansprüche gegen Lehrer oder Mitarbeiter der Schule und des Internats sind insoweit ausgeschlossen, als die Aloisiuskolleg gGmbH haftet.

II. Regelungen in Bezug auf das Internatsverhältnis

1. Aufnahme

Spätestens mit dem Tage der Aufnahme in das Internat sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Kopie des Personalausweises bzw. des Kinderausweises,
- b. Geburtsurkunde, bei Christen die Taufurkunde,
- c. Gesundheitserklärung der Sorgeberechtigten und Kopie des Impfausweises,
- d. Überweisungszeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- e. Versicherungspolice einer Unfallversicherung.
- f. zwei Passfotos.

2. Leistungen des Internats

Das Kolleg verpflichtet sich, den/die Schüler/-in pädagogisch zu betreuen, ihn in der Freizeit und während der Studienzeiten anzuleiten, sowie ihm Wohnung, vollständige Verpflegung und Versorgung zu gewähren.

3. Pflichten des/der Internatsschülers/-schülerin

Der/Die Internatsschüler/in, insbesondere auch der Volljährige, verpflichtet sich, die jeweils gültige Ordnung des GONZAGAprep, die dem Vertrag als Anlage beiliegt und Gegenstand des Vertrages ist, einzuhalten und die Weisungen der Leitung sowie der Pädagogen von GONZAGAprep zu beachten.

4. Internatskosten

4.1 Durch die Aufnahme in GONZAGAprep entstehen Kosten für Erziehung, Unterbringung, Verpflegung gemäß Kostentabelle und Nebenkosten. Neben den Internatskosten wird eine Aufnahmegebühr gemäß Kostentabelle erhoben (vgl. I. 1.). Die Aufnahmegebühr ist bei Abschluss des Vertrages fällig. Die jeweils gültige Kostentabelle ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

Die Internatskosten werden vierteljährlich, in der Regel zum 01.01., 01.04., 01.07., und 01.10., in entsprechenden Teilbeträgen erhoben. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Absprache.

4.2 Darüber hinaus wird der Spendenbeitrag zum „Solidarfond zugunsten anderer Schülerinnen und Schüler in GONZAGAprep“ erhoben.

4.3 Die Internatskosten sind auch während der Schulferien, in denen GONZAGAprep geschlossen ist, zu zahlen. Kann der/die Schüler/-in wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen GONZAGAprep vorübergehend nicht besuchen, so sind die Internatskosten während der Dauer der Abwesenheit in vollem Umfang weiter zu entrichten. Bei Ablegung des Abiturs bzw. bei Abgang nach der Sekundarstufe I sind die Internatskosten bis zum Ende des Schuljahres (31.07.) unverändert zu entrichten.

4.4 Bei Beurlaubungen des/der Schülers/-in (z.B. Auslandsaufenthalt) bleibt das Vertragsverhältnis bestehen; die Internatskosten reduzieren sich gemäß der Kostentabelle.

4.5 Bei Aufnahme im Laufe des Schuljahres sind die Internatskosten anteilig mit Beginn des Eintrittsmonats zu zahlen.

- 4.6 Das Kolleg behält sich vor, die Internatskosten anzupassen. Zum 1. August 2018 wird der Preis einmalig um € 100,00 angehoben. Danach sind Anhebungen in Anlehnung an die allgemeine Kostensteigerung möglich; eine solche Entscheidung muss mindestens vier Monate vor Inkrafttreten angekündigt und begründet werden (Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), Stand: (Monat Jahr) , welcher vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird, und/oder der Bruttobezüge im Öffentlichen Dienst (BBesO, LBesONRW, TVöD)). Darüber hinaus behält sich das Kolleg vor, im Bedarfsfalle weitere Anpassungen vorzunehmen. Mit Zahlung des geänderten Betrages gelten die neu festgesetzten Internatskosten als akzeptiert.
- 4.7 Mit Vertragsbeginn ist eine einmalige Sicherheitsleistung gemäß Kostentabelle zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Internats (insbesondere der Nebenkosten) zu zahlen. Bei Beendigung des Internatsvertrages besteht ein Anspruch auf Abrechnung und Rückzahlung (ohne Verzinsung).

Darüber hinaus besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, die Prüfung eines Zuschusses zu den Internatskosten beantragen. Das Kolleg wird die Anträge ihrem datumsmäßigen Eingang nach prüfen und nach eigenem Ermessen sowie unter dem Vorbehalt vorhandener Mittel bescheiden.

5. Nebenkosten

Nebenkosten sind mit den Sorgeberechtigten ausdrücklich zu vereinbaren. Anfallende Nebenkosten werden quartalsmäßig abgerechnet und sind neben den Internatskosten zu zahlen.

6. Zahlung

- 6.1. Zahlungen erfolgen grundsätzlich durch Bankeinzug oder Dauerauftrag.
- 6.2. Anfallende Nebenkosten werden quartalsmäßig abgerechnet und gleichfalls eingezogen.
- 6.3. Im Falle eines Zahlungsverzuges von mehr als drei Wochen und erfolgter Mahnung fallen neben Mahngebühren (gemäß der Kostentabelle) und sonstigen Nebenkosten Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Leitzins der EZB an.

III. Allgemeine Regelungen für das Schul- und Internatsverhältnis

1. Laufzeit des Schul- und Internatsvertrages

Der gegenständliche Schul- und Internatsvertrag ist von seiner Laufzeit her bis zum Ablauf desjenigen Schuljahres angelegt, in welchem der/die Schüler/-in die Allgemeine Hochschulreife erlangt. Es besteht jedoch eine sechsmonatige Probezeit, innerhalb derer die Vertragsparteien das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen sowie unter Wahrung der nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen kündigen können. Auf Seiten der Schule sowie des Internates entscheiden der Kollegsleiter, der Schulleiter sowie der Leiter von GONZAGAp^{rep} im Einvernehmen darüber, ob die Probezeit durch den/die Schüler/-in erfolgreich durchlaufen wurde. Das Beschulungs- sowie das Internatsverhältnis zwischen den Vertragsparteien endet i.d.R. mit dem Ende des Schuljahres, in dem die Allgemeine Hochschulreife erlangt wird.

2. Beendigung des Schul- und Internatsvertrages

Das Schul- sowie Internatsverhältnis enden insbesondere, wenn

- a. der/die Schüler/-in nach den geltenden Zeugnis-, Versetzungs- und Prüfungsordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen die Schule verlassen muss oder
- b. der vorliegende Schul- und Internatsvertrag nach den nachfolgenden Bestimmungen gekündigt wird.

3. Kündigung des Schul- und Internatsvertrages

- 3.1. Während der sechsmonatigen Probezeit kann der Vertrag jederzeit von den Vertragsschließenden mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Ende eines Kalendermonats unter Wahrung der Schriftform gekündigt werden. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass Kündigungen, welche innerhalb der letzten sechs Wochen der Probezeit erklärt werden, ihre Wirkung in den jeweiligen Folgemonaten entfalten, die in den Zeitraum nach Ablauf der sechsmonatigen Probezeit fallen.
- 3.2. Nach Ablauf der Probezeit kann das Kolleg - nach Rücksprache mit dem Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleiter, dem Schulleiter sowie dem Leiter von GONZAGAp^{rep} - den Vertrag in Gänze mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Schulhalbjahres ordentlich kündigen. Gleiches gilt für die gesetzlichen Vertreter des/der Schülers/-in bzw. den/die volljährige/n Schüler/-in. Für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung gehen die Parteien davon aus, dass ein Schuljahr stets zum 31.07. eines Kalenderjahres endet, das Schulhalbjahr zum 31.01.. Gleichwohl besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass die Schulträgerin im Falle der fristgerecht erklärten Kündigung zum 31.07. das Schul- und Internatsverhältnis bis zum jeweils tatsächlichen Beginn der Sommerferien fortsetzen wird. Ferner besteht Einvernehmen, dass für den Fall, dass am Ende eines Schuljahres von der zuständigen Konferenz ein Schulartwechsel empfohlen wird oder die Fortsetzung der Schullaufbahn nicht mehr möglich ist, das Vertragsverhältnis mit Wirkung zum 31.07. endet.
- 3.3. Grundsätzlich gilt, dass das mit dem vorliegenden Vertrag geschlossene Beschulungs- sowie Internatsverhältnis nur einheitlich beendet werden kann. Das Kolleg behält sich das Recht vor, im begründeten Einzelfall auf Antrag sowie nach eigenem Ermessen mit der anderen Vertragspartei eine Vereinbarung zu erzielen, nach welcher das gemeinsame Beschulungs- sowie Internatsverhältnis in ein reines Beschulungsverhältnis übergeleitet wird. Eine entsprechende Abrede bedarf der Schriftform bzw. eines neuen Schulvertrages.

- 3.4. Das Kolleg kann den Schul- und Internatsvertrag überdies ohne eine Frist kündigen, wenn wichtige Gründe gegeben sind. Die Abrechnung des Vertragsverhältnisses erfolgt sodann zum Ende desjenigen Monats, in welchem die fristlose Kündigung erklärt wurde.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Verstößt ein/eine Schüler/-in auf schwerwiegende Art und Weise gegen die Schulverfassung des Kollegs, die Hausordnung und/oder andere schulische oder internatliche Anordnungen oder beeinträchtigt er/sie auf sonstige nicht zu billige Weise den Unterricht oder die Schul- bzw. die Gemeinschaft von GONZAGAprep und bewirken alle üblichen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen keine Änderung seines/ihres Verhaltens, so kann das Kolleg nach vorheriger Androhung auf Empfehlung durch die Lehrer- oder Erzieherkonferenz den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen. Die Kündigung des Schul- und Internatsvertrages zieht die sofortige Entlassung des/der Schülers/-in von der Schule sowie aus dem Internat nach sich. Ein schwerwiegender Verstoß liegt immer bei der Abmeldung vom Religionsunterricht vor.
 - b. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die die Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit gefährden, sowie Handlungen, welche sich gegen im Rahmen des Beschulungs- bzw. Internatsverhältnis beteiligte Personen und Sachen richten und deren Schutz beeinträchtigen oder aufheben, kann eine fristlose Kündigung des Schul- und Internatsvertrages auch ohne vorherige Androhung erfolgen. Die Erklärung der Kündigung sowie Mitteilung über die Entlassung von Schule und Leiter von GONZAGAprep wird den Sorgeberechtigten oder dem volljährigen Schüler und seinen Unterhaltspflichtigen schriftlich mitgeteilt.
 - c. wenn die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen die Disziplinarmaßnahme der Entlassung oder Verweisung rechtfertigen,
 - d. wenn erhebliche Verstöße gegen das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit vorliegen, Schaden von der Schule/GONZAGAprep oder den am Schul- bzw. Internatsleben Beteiligten abzuwenden ist.
- 3.5. Den Sorgeberechtigten und dem Schüler ist vor der Kündigung gemäß Nr. 3.4 Gehör zu gewähren. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

4. Haftung

- 4.1. Die Sorgeberechtigten haften - auch in dem Fall, dass der/die Schüler/-in volljährig ist - als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der/die Schüler/-in während der Vertragsdauer an Sachen oder Sachanlagen der Schule, GONZAGApreds oder eines Dritten verursacht oder einem anderen schuldhaft zugefügt hat. Die Haftung erstreckt sich auch auf die unterlassene Rückgabe von Schuleigentum.
- 4.2. Das Kolleg kann diese Schäden sofort beseitigen lassen, ohne die gesetzlichen Vertreter oder Sorgeberechtigten vorher zu benachrichtigen.
- 4.3. Die Haftung des Kollegs für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Kollegsgelände liegengelassen werden. Die Aufsichtspflicht der Schule besteht während der Teilnahme des Schüler am Unterricht oder an anderen schulischen Veranstaltungen.

- 4.4. Jeder Schüler/-in ist während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von und zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) gegen Unfall versichert. Im Hinblick darauf, dass die gesetzliche Unfallversicherung nur den Schulbetrieb versichert, ist eine angemessene private Unfallversicherung für den/die Schüler/-in abzuschließen, die insbesondere den nicht durch die gesetzliche Schulversicherung abgedeckten Aufenthalt im Internat versichert. Eine entsprechende Versicherungspolice ist gemäß Ziff. II.1. vorzulegen.
- 4.5. Die gesetzlichen Vertreter und Sorgeberechtigten haften neben dem/der Schüler/-in für von ihm/ihr verursachte Personen- oder Sachschäden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Sie erklären, dass sie für den/die Schüler/-in eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- 4.6. Für Schäden, für die das Kolleg oder die an der Schule tätigen Lehrer oder Mitarbeiter verantwortlich sind, besteht eine Haftpflichtversicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht. Etwaige Ansprüche gegen Lehrer oder Mitarbeiter der Schule und des Internats sind insoweit ausgeschlossen, als die Aloisiuskolleg gGmbH haftet.

5. Gesamtschuldnerische Haftung und Volljährigkeit

Wird ein/eine Schüler/-in während der Dauer des Beschulungs- und Internatsverhältnisses volljährig, so hat er innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Volljährigkeit im Internatssekretariat auf einem als **Anlage 1** beigefügten Formblatt deklaratorisch schriftlich zu bestätigen, dass er/sie die Bestimmungen des Schul- und Internatsvertrages vollumfänglich anerkennt und für sich als bindend erachtet. Fällt der Eintritt der Volljährigkeit in den Zeitraum der Schulferien, so hat der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach dem Ende der Ferien die vorbeschriebene Erklärung abzugeben.

Der/die Schüler/-in haftet gesamtschuldnerisch neben seinen/ihrer gesetzlichen Vertretern/Sorgeberechtigten, die diesen Vertrag sowohl für ihn/sie als auch im eigenen Namen unterzeichnet haben.

6. Salvatorische Klausel

In Zweifelsfällen ist der Vertrag im Sinne des Schulvertrages auszulegen. Sollten Regelungen nicht getroffen sein, sind die entsprechenden Regelungen des Schulvertrages anzuwenden. Der Internatsvertrag verliert seine Gültigkeit mit Beendigung des Schulvertrages. Die Beendigung des Internatsvertrages ist ein Grund zur fristlosen Kündigung des Schulvertrages. Sollten darüber hinaus einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Bonn, den 01.06.2018

(P. Martin Löwenstein SJ, Kollegsleiter und Geschäftsführer)

(Sorgeberechtigte handelnd sowohl im eigenem Namen als auch in Vertretung des Schülers/-in)

(Torsten Liebscher, Leiter GONZAGAprep)

(Sorgeberechtigter handelnd sowohl im eigenem Namen als auch in Vertretung des Schülers/-in)

(OStD i.E. Dr. M. Sieburg, Schulleiter)

(Schüler)



ERKLÄRUNG

Ich,

habe am _____ das 18. Lebensjahr vollendet und bin nach § 2 BGB volljährig und voll geschäftsfähig.

Mir ist der vorstehende Schul- und Internatsvertrag zur Einsichtnahme vorgelegt worden.

Nachdem ich den vollständigen Inhalt des Schulvertrages zur Kenntnis genommen habe, erkläre ich durch meine Unterschrift das Einverständnis mit den vertraglichen Bestimmungen und sage mich in eigenem Namen für etwaige, im Zusammenhang mit dem Beschulungsverhältnis auftretende Gebühren und Kosten sowie die Internatsgebühren stark.

Bonn, den _____

(Unterschrift des/der Schüler/-in)